

Innichen, am 15.05.2023

## RUNDSCHREIBEN 05/2023 – MAI

### ALLGEMEIN

<b>GIS/IMI</b>	<p>In den nächsten Tagen und Wochen beginnen die Gemeinden die Schreiben bezüglich der GIS-Einzahlungen zu verschicken.</p> <p>Gerne können Sie uns zur Kontrolle und zur eventuellen Neuberechnung die GIS-Aufstellung zukommen lassen.</p>
----------------	--

### BUCHHALTUNG

<b>WICHTIGER HINWEIS</b>	<p>Wir möchten jene Kunden, welche uns mit der Führung der Buchhaltung beauftragt haben, daran erinnern, dass für die Verbuchung von Spesen, für welche keine elektronische Rechnung ausgestellt wird, ein auf die Firma lautender Beleg benötigt wird. <b>Andernfalls geht die Möglichkeit des Abzugs der Kosten und der Mehrwertsteuer verloren.</b></p> <p>Wir bitten Sie auch, im Fall von ausländischen Rechnungen oder von Belegen, für welche keine Rechnung ausgestellt wird (Versicherungen, Ortstaxe, Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.), uns die Dokumente rechtzeitig zukommen zu lassen, damit wir sie fristgerecht und korrekt verbuchen können.</p> <p><b>Rechnungen, welche nicht über das Portal der elektronischen Rechnungen erhalten wurden (Auslandsrechnung), müssen innerhalb des 15. des Folgemonats (Rechnungsdatum) an die Agentur der Einnahmen gemeldet werden. Bei verspäteter Meldung drohen <u>Strafen von Seite des Steueramtes.</u></b></p> <p><b>Wir bitten Sie daher, Rechnungen von ausländischen Lieferanten zeitnah an uns weiterzuleiten.</b></p>
--------------------------	--

## LÖHNE

Im Amtsblatt vom 4.Mai 2023 wurde das Gesetzesdekret Nr. 48, das sog. „decreto lavoro“ veröffentlicht. Wir fassen für Sie die wichtigsten Punkte zusammen.

<p style="text-align: center;"><b>FRINGE BENEFIT SCHWELLE FÜR 2023: 3.000,00 EURO</b></p>	<p>Die Schwelle für die Nichtbesteuerung von Fringe Benefits wird für abhängig Beschäftigte mit steuerlich zulasten lebenden Kindern auf 3.000,00 Euro erhöht. Für alle anderen Arbeitnehmer bleibt die Schwelle unverändert bei 258,23 Euro.</p> <p>Kinder gelten als steuerlich abhängig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unter 24 Jahre alt sind und im Jahr ein Gesamteinkommen von höchstens 4.000,00 Euro erzielt haben;</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie über 24 Jahre alt sind und im Jahr ein Gesamteinkommen von höchstens 2.840,51 Euro erzielt haben.</li> </ul> <p>Auch Zahlungen, die als Erstattung der Ausgaben für Strom, Wasser und Erdgas gezahlt werden, unterliegen der Schwelle von 3.000,00 Euro und können nicht noch zusätzlich ausbezahlt werden.</p> <p>Diese Maßnahme ist vorerst auf das Steuerjahr 2023 beschränkt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>TEILBEFREIUNG DES SOZIALVERSICHERUNGSBE- TRAGES (ARBEITNEHMER)</b></p>	<p>Das sog. „Arbeitsdekret“ sieht eine erweiterte temporäre Erhöhung der Befreiung der IVS-Beitragsquote für den Arbeitnehmer vor.</p> <p>Die Erhöhung gilt für den Zeitraum von 1.7.2023 bis 31.12.2023.</p> <p>Bei einem monatlichen Bruttolohn bis 2.692,00 Euro beträgt die Teilbefreiung 6 %, bei einem monatlichen Bruttolohn von 1.923,00 € beträgt die Teilbefreiung 7 %.</p> <p>Diese Teilbefreiung kann eine temporäre Erhöhung des monatlichen Nettolohnes von bis zu 99,00 € bedeuten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>EINFÜHRUNG INKLUSIONSPRÄMIE</b></p>	<p>Mit Jänner 2024 soll die Inklusionsbeihilfe „assegno di inclusione“ das Bürgergeld ablösen. Diese Beihilfe kann von Familien mit Minderjährigen, Behinderten oder älteren Familienmitgliedern (über 60 Jahre) beantragt werden.</p> <p>Voraussetzung hierfür ist ein ISEE-Wert von höchstens 9.360,00 Euro und der Antragssteller muss mindestens 5 Jahre lang in Italien ansässig sein.</p>

**ÄNDERUNG DER  
VORSCHRIFTEN FÜR  
BEFRISTETE  
ARBEITSVERTRÄGE**

Wie bereits bekannt, sieht das „decreto dignità“ (Dekret der Würde) strengere Bedingungen für befristete Arbeitsverträge vor als in der Vergangenheit. Insbesondere wenn ein befristeter Arbeitsvertrag von mehr als 12 Monaten abgeschlossen werden muss (gesetzlichen Höchstgrenze: 24 Monaten), müssen technische, produktive oder organisatorische Bedürfnisse bestehen.

Das „decreto lavoro“ (Arbeitsdekret) bringt auch in dieser Hinsicht Änderungen mit sich:

Es wird die Möglichkeit vorgesehen, dass ein befristeter Arbeitsvertrag von mehr als 12 Monaten (bis zu 24 Monaten) abgeschlossen werden kann, wenn dies durch den nationalen Kollektivvertrag oder Betriebsabkommen vorgesehen ist oder durch wirtschaftliche und organisatorische Bedürfnisse des Unternehmens bedingt ist. Darüber hinaus wird es möglich sein, befristete Arbeitsverträge von 12 bis 24 Monaten abzuschließen, wenn die Notwendigkeit besteht, abwesende Arbeitnehmer zu ersetzen.

Daher ist es mit der eingeführten Neuerung ab dem 5. Mai 2023 möglich, befristete Arbeitsverträge unter spezifischen Bedingungen abzuschließen, die den nationalen, regionalen oder betrieblichen Kollektivverträgen unterliegen, sofern sie von den, im nationalen Vergleich, am stärksten vertretenen Gewerkschaftsorganisationen unterzeichnet wurden. Das ermöglicht es, die gesetzliche Frist von 12 Monaten für befristete Arbeitsverträge ohne spezifische Begründung zu überschreiten.

Der Artikel 24 des DL 48/2023 ändert die Bestimmungen über die Gründe für den Abschluss oder die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. Corrado Picchetti -

